

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel von Juli 2020

Zum vorgelegten Entwurf nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wie folgt Stellung:

Teil 1:

Ziffer 2.1.8

Wir regen an, die Streichung der Klarheit halber nicht vorzunehmen, auch wenn der Inhalt dieser Regelung in weiten Teilen nicht mehr greift.

Im Entwurf heißt es „In den Gruppenformen I und II...der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden die in 2.3 genannten Ergänzungskräfte...“ Die Ziffer 2.3 ist im Entwurf nicht abgebildet und müsste daher korrigiert werden.

Teil 2:

Keine Anmerkungen

Teil 3:

Ziffer 12.1

Das Personal, welches nach diesen Regelungen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden kann, sollte vom Einsatz als Gruppen- oder Einrichtungsleitung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Ziffer 12.1.2

- Gymnastiklehrerinnen und -lehrer, wie auch Sportlehrerinnen und -lehrer sollten keinen Einsatz finden, da diese Ausbildungen aus unserer Sicht keine kindheitsbezogenen Anteile aufweisen.
- Die Praxiserfahrung, wie auch die Qualifizierungsmaßnahmen sollten auch hier, analog zu 12.1.5, innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.

Ziffer 15

Die dauerhafte Beschäftigung dieses Personenkreises sollte grundsätzlich, analog zu 12.1.5, an die Voraussetzung geknüpft werden, dass diese eine berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher begonnen haben.

Ziffer 16

Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen:

Diese Verordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft; Teil 2 tritt am 31.12.2022 außer Kraft; Teil 3 tritt am 01.08.2021 außer Kraft.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Falls eine Überprüfung des Teils 2 zur Folge hätte, dass dieser außer Kraft gesetzt würde, hätte dies aus unserer Sicht die Folge, dass auch Ziffer 11 an Gültigkeit verlöre. In diesem Kontext wäre sicherzustellen, dass eine Weiterbeschäftigung dieses Personenkreises dennoch möglich ist, wie unter Ziffer 11 im Entwurf beschrieben.

Gleichfalls regen wir an, eine Überprüfung von Teil 2 auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit Teil 3 zum 01.08.2021 vorzunehmen, um zu klären, ob weitere Berufsgruppen aus Teil 3 in den Teil 2 übernommen werden können.

Münster, 16.07.2020

Task-Force der
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege